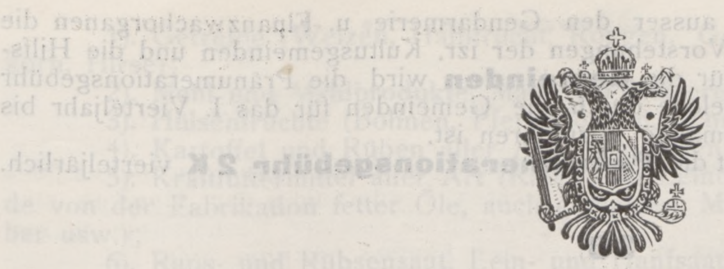


# AMTSBLATT

## des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

№ 3. Krasnostaw, am 15. Februar 1916. Jahr 2.

INHALT: 

### 29.

### Amtsblätter.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die Bevölkerung sich öfters in Unkenntnis der durch die Verordnungen des A. O. K. uud des Mil. Gen. Gouv. sowie der durch die Amtsblätetr des Kreiskommandos kundgemachten gesetzlichen Bestimmungen befindet. Diese Verordnungen und Amtsblätter bilden eine reiche Quelle zahlreicher Vorschriften, deren Unkenntnis für die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse jedermanns sehr **ungünstige Folgen** haben kann. Da aber einerseits durch die Unkenntis der Gesetze sich niemand rechtfertigen darf, anderseits aber dadurch viele Leute die ihnen eingeräumten **Rechte** und **Vorteile verwirken,** wird allen öffentlichen Organen zur Pflicht gemacht, dem Lesen und Studium der gedachten Verordnungen und Amtsblätter die volle Aufmerksamkeit zu widmen und für die Verbreitung der darin enthaltenen Bestimmungen in den breitesten Schichten der Bevölkerung Sorge zu tragen. Ebenfalls werden die Geistlichkeit und Lehrerschaft sowie die Rabbiner eingeladen, in dieser Richtung auf die Bevölkerung belehrend einzuwirken. Insbesondere obliegt aber diese Pflicht den Gemeidevorstehern und den Gemeindeschreibern, welche ich, sollte dieser Befehl gegen Erwarten nicht befolgt werden, zur Verantwortung ziehen werde.

Die Verordnungen des A. O. K. und des Mil. Gen. Gouv. haben in den Gemeindekanzleien zur Einricht durch jedermann aufzuliegen.

Mit den Amtsblättern werden ausser den Gendarmerie u. Finanzwachorganen die Pfarrämter, die Schulleitungen, die Vorstehungen der izr. Kultusgemeinden und die Hilfskomitees **unentgeltlich** beteilt. Für die **Gemeinden** wird die Pränumerationsgebühr von **1 K** vierteljährlich festgezetzt, welche durch die Gemeinden für das I. Vierteljahr bis zum **15 März** l. J. an das Kreiskommando abzuführen ist.

Für **Privatparteien** beträgt die **Pränumerationsgebühr 2 K** vierteljärlich.

## 30.

## Soldatengräber.

Alle Bewohner des Kreises werden aufgefordert sämmtliche Gräber gefallenen Offiziere und Soldaten, ob Freund oder Feind pietätsvoll zn schonen, selbe durch Umfriedungen für späterhin zu schützen und, wenn möglich, mit einem einfachen Holzkreuz zu versehen.

Die schon bestehenden Holzkreuze sind unbedingt auf den Grabesstellen zu belassen was im Frühjahr bei den Anbauarbeiten, um ein Auffinden zu ermöglichen, von grösster Wichtigkeit ist.

Die Gendarmeriepostenkommanden haben die Evidenz der Gräber fortzusetzen und obigen Anordnungen ihre Aufmerksamkeit zu werden.

## 31.

## Massnahmen gegen Preistreiberei. Ersichtlichmachung der Preise.

Jeder, der gewerbemässig oder auf einem Markte nachstehende Lebensmittel oder unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes und zwar:

Fleisch jeglicher Art, frisch und konserviert, Speck, Sweineesschmalz, Wurst, frische Fische, Heringe, Mehl, Gries, Gerstengraupen, Buchweizen, Hirse. Brot, Fisolen, Erbsen, Reis, Milch, Butter, Käse, Topfen, Eier, Speiseöl, Essig, Pflanzenfett, Salz, Kaffee, Tee, Zucker, marktgängiges, frisches Gemüse, frisches Obst, Brennholz, Hausbrandkohle, Petroleum, Brennspiritus, gewöhnliche Kerzen, gewöhnliche Kern- und Schmierseife, Zündhölzchen feilhält oder verkauft, ist verpflichtet, den Preis dieser feilgehaltenen Waren, in einem den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an seinem Verkaufsstande oder Marktplatze, an der Ware selbst (Schaufenster, Einganstüre, Verkaufstisch,) in gut lesbarer Schrift, nach Qualität und Quantität ersichtlich zu machen.

Die Quantitätsangabe hat nach dem gebräuchlichen, russischen Gewicht, die Preisangabe in Kronenwährung zu erfolgen.

Gegen Verkäuter, welche dieser Vorschrift, spätestens aber bis zum 1. März l. J. nicht entsprechen, wird mit der **Ladensperre** oder der **Abschaffung vom Markte** unnachsichtlich vorgegangen und das Strafverfahren eingeleitet.

Die Ladensperre bezw. die Ausschliessung von Markte wird aufgehoben, falls die Geschäfsinhaber die gehörige Ersichtlichmachung der Preise durchführen und dies durch ein Amtsorgan überprüft wird.

Alle Organe des Kreiskommandos und Gemeindeorgane werden aufgefordert, diese Verordnung zu verlautbaren und die Durchführung derselben zu überwachen.

## 32.

## Regelung und Beaufsichtigung des Handels.

Laut der im Verordnungsblatte XIII. Stück publizierten Verordnung des Armeeoberkommandanten ist **die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete in die österreichisch-ungarischen Monarchie** in bezug auf folgende Waren verboten:

1). Getreide (Weizen, Halbfrucht, Roggen, Gerste aller Art, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse);
2). Mehl und Mahlprodukte, Malz und Mälzereiprodukte aller Art, Bier;
3). Hülsenfrüchte (Bohnen, Pferdebohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Lupinen);
4). Kartoffel und Rüben aller Art sowie deren Umwandlungsprodukte, Rübenzucker;
5). Kraftfuttermittel aller Art (Raps- und Leinölkuchen sowie andere feste Rückstände von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen, Melassekraftfutter, Malzkeime, Biertreber usw.);
6). Raps- und Rübsensaat, Lein- und Hanfsaat, Mohnsaat, Kleesamen, Sojabohnen, Rübensamen, Seradella und Esparsette, Samen aller Grasarten;
7). Heu, Kleeheu, Stroh und Häcksel;
8). Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen;
9). Pferde;
10). Geflügel aller Art;
11). frisches und zubereitetes Fleisch, Wildpret, frische und konservierte Fische;
12). Eier, Milch und Milchprodukte;
13). tierische und vegetabilische Speisefette einschliesslich Speck;
14). technische Fette und Fettsäuren, Knochenfett, fette Öle, tierischer Talg und Presstalg;
15). Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte;
16). Harz und Kolophonium, Terpentin und Terpentinöl;
17). Knochen, Abfälle von Knochen, Hörner, Klauen sowie deren Umwandlungsprodukte;
18). Lumpen aller Art;
19). Schafwolle, Rosshaare und andere Tierhaare;
20). Leder aller Art mit Ausschluss von Galanterieleder;
21). rohe und bearbeitete Felle und Häute;
22). Kalisalze aller Art, Phosphate, Dungsalze, Kunstdünger einschliesslich der aus Luftstickstoff erzeugten Düngermittel;
23). Bau-, Nutz- und Brennholz,
24). Steinkohlenteer sowie alle schweren und leichten Steinkohlenteeröle.

Die **Ausfuhr** aus dem Okkupationsgebiete in Länder **ausserhalb der österr.-ung. Monarchie** ist in bezug auf alle Waren verboten, deren Ausfuhr aus der österreichisch ungarischen Monarchie verboten ist.

**Ausnahmen** von den Ausfuhrverboten werden vom **Militär-General-Gouvernement** oder von den hiezu durch Militär-General-Gouvernement besonders ermächtigten Organen bewilligt.

Der **Einkauf** von Waren, deren Ausfuhr verboten ist, **zum Zwecke der Weiterveräusserung im unverarbeiteten Zustande,** oder **zum Zwecke der Ausfuhr** darf nur auf Grund einer **Bewilligung des Kreiskommandos** oder einer **Ausfuhrbewilligung des Militär-General-Gouvernements** erfolgen.

Die Befugnis zum Einkaufe kann jederzeit von der Behörde, die die Einkaufbewilligung oder die Ausfuhrbewilligung erteilt hat, zurückgenommen werden.

Auf Gebrauchs- und Verzehrungsgegenstände, die von Reisenden zum eigenen Gebrauche oder Verbrauche oder zur Ausübung des Berufes auf der Reise mitgeführt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Übertretungen dieser Bestimmungen werden, wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Kronen, oder mit Arrest bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

Eine andere **Verkehrsbeschränkung** betrift die Waren, welche durch **Vermittlung der Warenverkehrszentrale bezw. der Auskunftstelle** ins Okkupationsgebiet eingeführt werden, unter der Bedingung, dass dieselben in bestimmten, genau bezeichneten Kreisen zum Verkaufe gelangen. **Eine Verschleppung solcher Waren in andere Kreise ist strafbar** nach den Bestimmungen der Verordnung des AOK. № 30 vom 19. August 1915 betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren.

## 33.

# Einführung von Gesundheitskommissionen.

Bei der umfangreichen Ausdehnung der Gemeinden und dem geringen Verständnis eines grosen Teiles der Bevölkerung für die einfachsten Forderungen der Hygiene sind die Gemeindevorsteher allein nicht in der Lage, einwandfreie sanitäre Verhältnisse walten zu lassen, welche mit Rücksicht auf das in letzterer Zeit häufige Auftreten von Infektionskrankheiten (Blattern, Bauchthypus, Scharlach und Diphtherie) sowie in Anbetracht der drohender Choleragefahr besonders dringend erscheinen. Es wird daher die Einführung einer Sanitätskommision in jeder Gemeinde sowie in jeder grössern Ortschaft angeordnet, welche als unterstützendes und überwachendes Organ der Gemeinde bei der Handhabung der lokalen Sanitätspolizei gedacht ist.

Die Sanitätskommision wird demnach ihre unausgesetzte Sufmersamkeit der Aufdeckung vorhandener sanitärer Mängel durch häufige Revisionen widmen und deren unverzügliche Beseitigung durch den Gemeindevorsteher (Soltys) veranlassen.

Gegenstand der besonderen Fürsorge der Sanitäts Kommision wird bilden: der Reinlichkeitszustand der Strassen, Wege, Plätze, öffentliche Versammlungsorte und Wohnungen sowie der Unratskanäle, Senkgruben, u. dgl. ferner der Begräbnisplätze und Wasenmeistereien, endlich die sanitäre Beschaffenheit der Lebens- nnd Genussmittel sowie des Nutz- und Trinkwassers.

Nicht minder eifrig wird die Sanitätskommission zu ermitteln haben, ob und wo ansteckende Krankheiten aufgetreten sind, um die sofortige Anzeige zu veranlassen; sie wird auch bei keiner sich darbietenden Gelegenheit unterlassen, die Bevölkerung aufzuklären und zu belehren, dass den besten Schutz der Allgemeinheit gegen das Auftreten und die Ausbreitung ansteckender Krankheiten das gesundheitsgemässe Verhalten jedes Einzelnen bildet.

Die Gemeinde-Sanitätskommission hat aus dem Gemeindevorsteher als Obmann und aus 3 bis 6 Mitgliedern zu bestehen. In der Ortssanitätskommission hat den Vorsitzt der Soltys.

Bei der Wahl der Mitglieder werden in erster Linie jene Personen zu bevorzugen sein, welche durch Bildung und Beruf die Gewähr für eine energische und erspriessliche Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege bieten.

Hiefür kommen: Ärzte, Feldschere, Apotheker, Techniker, ferner Geistliche, Lehrer u. s. w. in Betracht. Die Sanitätskommission hat wenigstens einmal im Monat Sitzungen abzuhalten, um die Gesundheitsverhältnisse der Gemeinde zu besprechen und die sich als notwendig herausstellenden Beschlüsse zu fassen. Die Sitzungsprotokolle. sowie ein eigener Bericht über die Tätigkeit der Sanitätskommission sind am Schluss eines jeden Monates in Abschrift vorzulegen.

Das Amt eines Mitgliedes der Sanitätskommtssion ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich ausgeübt.

Fachliche Informationen in besonders wichtigen Fragen werden vom Kreisarzte erteilt werden.

Die Sanitätskommissionen sind binnen 14 Tagen nach Verlautbaurung dieser Verordrung einzufuhren und die Mitglieder derselben an das Kreiskommando namhaft zu machen.

## 34.

# Kundmachung

### betreffend die Behandlung der Nahrungs- und Genussmittel, welche unter freiem Himmel verkauft werden.

An alle Gemeindevorsteher und k. u. k. Gendarmerie-Postenkommandos.

Unbeschadet der bestehenden Koncessionen und Bewilligungen betreffend den Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln unter freiem Himmel werden diesbezüglich folgende sanitäts-polizeilichen Anordnungen getroffen:

1. Die Verkäufer müssen rein und sauber angezogen sein, weisse Schürzen, reine Kopfbedeckung und gewaschene Hände haben.

2. Tische, auf welchen die verschiedenen Nahrungs, Genussmittel, Obst und Getränke aufliegen, sollen entweder lackiert oder mit einer Wachsleinwand bedeckt sein und müssen jeden Tag gewaschen werden.

3. Teller, Schüsseln, Gläser, Töpfe etc. sind stets rein zu halten. Auf einem Stuhle neben dem Verkaufstische soll sich ein grösseres Gefäss mit reinem Wasser, sowie Handtücher zum waschen und Abwischen der Gefässe befinden.

4. Selchwaren, Wurst, Speck, Zucker- und Backwerk, verschiedene Genussmittel sind stets unter Glasglocken, oder in mit Deckeln versehenen Behältern zum Schutze vor Staub nnd Insekten aufzubewahren.

5. Die nächste Umgebung einer jeden Verkaufsstelle darf in Bezug auf Reinlichkeit absolut Nichts zu wünschen übrig lassen.

Diejenigen Kleingewerbetreibenden, welche die angeführten Anordnungen nicht peinlichst einhalten werden, sind von den Gemeindeämtern und k. u. k. Gendarmerie Kommanden dem Kreiskommando anzuzeigen und soll ihr unter freien Himmel zum Verkaufe bestimmter und angebotener Vorrat sofort konfisziert und vernichtet werden.

Diese Verordnung tritt 8 Tage nach dem Erscheinen des Amtsblattes in Kraft, sie muss daher von allen Gemeindeämtern sofort entsprechend publiziert werden, damit ihr Inhalt sowohl den Kleingewerbetreibenden, sowie allen Einwohnern bekannt wird.

Die gleichen Bestimmungen gelten selbstverständlich auch für diejenigen Gemischwarenhändler und Krämer die die Nahrungs- und Genussmittel in Hausfluren, offenen Fenstern, Türen und Läden zum Verkaufe anbieten.

## 35.

## Kundmachung

## betreffend der Verscharrungsplätze.

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, dass im hiesige Bereiche keine eigenen Verscharrungsplätze vorhanden sind und die Kadaver wo immer und uberdies ungenügend verscharrt werden.

Zwecks Hintanhaltung der Verbreitung von Tierseuchen ordne ich an:

Alle Gemeinden und Dörfer im h. o. Bereiche haben sich binnen acht Wochen die Verscharrungsplätze einzurichten und mir davon die Meldung zu erstatten.

Verscharrungsplätze sind in genügender Entfernung von menschlichen Wohnungen, Gehöften, Stallungen, öffentlichen Wegen, Wasserentnahmestellen, Gewässern, Weideplätzen u. s. anzulegen.

Die Aasgruben müssen mindestens zwei Meter tief und frei vom Grundwasser sein. Sandiger oder kiesiger Boden ist vorzuziehen.

Die Verscharrungsplätze sind mit einer festen, mündestens zwei Metter hohen Einfriedung, lebendigen Zaume und sodann noch ringsumher mit einem tiefen Graben zu versehen. Vor einem Verscharrungsplatze ist eine Aufschriftstafel anzubringen: „Verscharrungsplatz".

Das Weiden auf Verscharrungsplätzen und die Verwendung des auf denselben wachsenden Viehfutters ist zu verbieten, ebenso wie auch die Aufbewahrung von Viehfutter auf Verscharrungsplätzen.

Die zum Verscharren der Kadaver oder Kadaverteile bestimmten Gruben sind reihenweise und so tief anzulegen, das über dem Kadaver noch eine zwei meter hohe Erdschichte zu liegen kommt.

Aus Ausgruben dürfen Knochen nur mit Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos ausgegraben werden.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnungen wird bestraft werden.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

# 36.

## Volksschulwesen.

Die Organisationsarbeiten in betreff der Volksschulen im Kreise Krasnostaw sind bereits abgeschlossen worden und deren Ergebnis kann als ganz zufriedenstellend genannt werden.

Es wurden seit dem Jahresbeginne 1916. 67 Volksschulen organisiert, an welchen der Schulunterricht meistenteils aufgenommen wurde.

Die Schulauslagen für des Jahr 19 6 betragen nach bisherigen Berechnungen 111,130 K zur Bestreitung des Aufwandes für neuerrichtete Schulen haben die Gemeinden 40% beizutragen. Die Gesammtzahl der Gemeindebeiträge beläuft sich auf 44.508 K, wogegen der Rest der Schulausgaben von der k. u. k. Militärverwaltung beitritten sein wird.

Die Schulbeiträge der Gemeinden sind an die k. u. k. Kreiskassa in Krasnostaw in halbjährigen Raten in vorhinein pünktlich zu entrichten.

Den Ortsschulbeiräten, deren Organisation im Zuge ist, obliegt die Verwaltung der Schulfonds unter Aufsicht des Kreiskommandos. Der Ortschulratsvorsitzende ist verpflichtet genaue Rechnungen zu führen und die Jahresrechnungsabschlüsse dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen.

Anlangend das Fortbestehen der schon errichteten und der noch zu errichtenden neuen Kinderheime und Privatsschulen wird, um jedem Zweifel vorzubeugen. Folgendes bekannt gegeben:

Das Kreiskommando, welches den Grundsatz vertritt, dass die Volksschulbildung eines der wichtigsten nationalen Bedürfnüsse sei, begegnet der privaten Initiative auf diesem Gebiete mit grösstem Entgegenkommen und wird sie unterstützen in der Erkentnis, dass die nützliche Beschäftigung der Jugend ein wirksames Mittel zur Bekämpfung und Hintanhaltung deren Verwahrlosung ist. Es wäre aber wünschenswert solche Privatanstalten, in welchem der Elementarunterricht erteilt wird, nur in jenen Ortschaften zu gründen, wo noch keine öffentlichen Schulen bestehen.

In den durch die Kriegserreignisse starck betroffenen Ortschaften wäre zweckentsprechend Kinderbewahranstalten als Zufluchtstätte für die obdachlose Schuljugend zu gründen.

Finden sich die nötigen Mittel zur Ausspeisung der ärmsten Kinder, so wäre das edle Ziel der Kinderfürsorge in vollem Masse erreicht.

Privatvolksschule und höhere Privatlehranstalten dürfen laut § 10. der Verordnung des Armeeoberkommandanten v. 7./3. 1915' V. Bl. № 6. nur mit Bewilligung des Militärgeneralgouverneurs unter den ausdrücklich vorgeschriebenen Bedingungen fortgeführt odér gegründet werden.

Diesbezügliche Gesuche sind beim Kreiskommando einzubringen.

Die Gründung der Analphabetenkurse für Erwachsene wird der privaten Initiative überlassen. Für diesen Zweck erteilt das k. u. k. Kreiskommando die Bewilligung zur Benützung der Schulsäle unter dem Vorbehalte, dass der Unterricht von qualifizierten Lehrpersonen nach dem vom k. u. k. Kreiskommando genehmigten Lehrplane erteilt wird.

### Ausschliessung der russischen Schrift und Sprache aus der Schule.

Laut Verordnung des Armeeoberkommandanten von 26. Dezember 1915. M. V. Op. № 127.090 ist die russische Schrift und Spraché von der Schule ausgeschlossen, wovon alle Schulleitungen in Kenntais gesetzt werden.

### Die Benützung der Schulsäle zu Theatervorstellungen.

Es ist öfters vorgekommen, das die Schulsäle zu Theatervorstellungen uud Tanzunterhaltungen benüzt werden. Um diesem Unfug Einhalt zu tun, werden die Ortschulbeiräte und Schulverwaltungen in Kenntnis gesetzt, dass die Benützung der Schullokalitäten für jede anderen Zwecke strengstens verboten ist.

Ausnahmsweise kann eine Theatervorstellung für wohltätige Zwecke aufgeführt, oder ein patriotisches Feier im Schulsale veranstaltet werden, wenn in der betreffenden Ortschaft kein geeigneter Saal vorhanden ist, und dies jedoch unter der Bedingung, dass dadurch der Schulunterricht nicht gestört, und nach der Vorstellung der Schulsaal sofort geräumt, gereinigt und in Ordnung gesetzt wird. Jedesmal muss aber um die Erlaubnis zur Benützung des Schulsaales beim k. u. k. Kreiskommando rechtzeitigt angesucht werden.

**37.**

## Uebertragungsgebühren.

Alle im Königreich Polen bestehenden Gesetze und Vorschriften betreffend der Uebertragungsgebühren und Zahlungen zu Gunsten des Staates und der Gemeinden haben weiterhin ihre Anwendung. Alle Behörden, Verwaltungen, Beamten, Kreditinstitutionen, Notariats etc. haben die erlegten Uebertragungsgebühren und andere staatliche Gebühren, die von der Parteien anlässlich Ausfertigung von Akten eingehoben werden- sofort an die k. u. k, Kreiskassa in Krasnostaw abzuführen.

**38.**

## Giltigkeitsdauer von Identitätskarten.

Identitätskarten werden höchstens auf 6 Monate ausgestellt.

Alle diejenigen, welche die Identitätskarten mit längerer Giltigkeitsdauer erhalten haben, werden aufgefordert, selbe zwecks Neuausstellung bzw. Vornahme der Korrektur dem Kreiskommando vorzulegen.

**39.**

## Ankauf von Knochen.

Die Fabrik „Strem" in Strzemieszyce, Kreis Dąbrowa, benötigt eine grössere Menge von Knochen zur Erzeugung von Knochenmehl, welches als Knustdünger für die Frühjahrssaat verwendet wird.

Im Interesse dieser für die Landwirtschaft so hochwichtigen Frage erteile ich allen Kreiskommandoorganen und den Gemeinden den Auftrag, alle Knochen zu sammeln, und an die obgenannte Fabrik abschiehen zu lassen.

Die Firma bezahlt für gute Pinderknochen 13 bis 14 K für 100 klg.

Die Händler müssen zur Ansammeln von Knochen eine Bewilligung des Kreiskommandos haben, welche an reelle Kaufleute bereitwillig erteilt wird.

**40.**

## Vertrieb der öster.-ung. Klassenlotterielose im Okkupationsgebiete.

Laut Erlass des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 23 Jänner 1916. № 21.563 ex 1915 ist der Verschleiss der öster.-ung. Klassenlotterielose als freies Gewerbe zu behandeln.

41.

# Gerichtsurteil.

Das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos, Abteilung für Zivilsachen in Krasnostaw als Berufungsgericht hat in der Strafsache wider Dawid Feuerstein, Motel Kerpel und Chawa Schwarzbier wegen Preistreiberei, nach der am 20. Jänner 1916 durchgeführten Berufungsverhandlung zu Recht erkannt:

Die Angeklagten:

Dawid Feurestein, Kaufmann in Krasnostaw, 38 Jahre alt, mosaischer Religion, verheiratet, Vater vou 6 Kindern,

Motel Kerpel, Kaufmann in Krasnostaw, 32 Jahre alt, mosaischer Religion, verheiratet, Vater von 4 Kindern,

Chawa Schwarzbier, Handelsfrau in Krasnostaw, 50 Jahre alt, mosaischer Religion, Witwe, Mutter von 2 Kindern,

sind schuldig, dass sie im Oktober 1915 in Krasnostaw den Landleuten: Josefine Margola, Marie Grudzinska, Franz Drzas, Marianna Kargut, Josefine Władkowska und Franciska Proszczeńska Salz zu einem Preise von 40 Heller fürs Pfund verkauften, somit beim erwerbsmässigen Verkaufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes in einer Weise vorgeganden sind, dass dadurch ihr Unternehmergewinn wesentlich über das den ötrlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und ein Preis erzielt wurde, der den Unterhalt des Konsumenten erschwert und werden dafür nach § 1 der Verordnung des A. O. K. vom 15. September 1915, № 38 V. Bl. zu einer Geldstrafe von je zwanzig Kronen, im Uneinbringlichkeitsfalle zu zwei Tagen Arrest verurteilt.

42.

K. 58/15 I.

# Steckbrief.

Franz Madejski aus Pietrakowiec, Gem. Ulanówka Kreis Lityńsk, Gouv. Kamieniec Podolski, — aller Wahrscheinlichkeit nach russischer Deserteur, — ist dringend verdächtig, eine dem Raimann Schmul aus Monastyrka, Kreis Zamość, gehörige Stutte in Werte von 260 Kronen aus dessen versperrt gewesenen Stalle am 22./IX. 1915 entwendet zu haben.

Der Aufenthaltsort des Verdächtigten ist unbekannt.

Derselbe ist cirka 30 J. alt, von hoher Statur, blond, etwas kraushaarig, spricht polnisch und russisch, trägt braune Kleider.

Alle Kreiskommandos und Gemeindeorgane werden aufgefordert den steckbrieflich Verfolgten im Falle der Betretung zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzu liefern.

Militärgericht, des k. u. k. Kreiskommandos Krasnostaw, am 23 Jänner 1916.

K. 21/16 / 9 II.

# Steckbrief.

In der Nacht vom 16-ten. auf 17-ten. Jänner 1916 wurden in der Nähe der Ortes Sniatycze im Kreise Tomaszów, der Müller Josef Podgórski und seine Gattin Tekla Podgórska in ihrem Hause mit einer Axt ermordet, die Dienstmagd der Eheleute Franciszka Baj in mörderischer Absiaht schwer verletzt und sodann etwa 800 Rubel geraubt.

Der Tat dringend verdächtig erscheint der russische Desertuer Borys Wasilewicz Czumakow, welcher beim genannten Müller seit mehreren Monaten als Knecht bedienstet war und unmittelbar nach der Tat verschwand.

Czumakow ist cirka 26 Jahre alt, robust, von mitlerer Grösse, dunkler Gesichtsfarbe, hat einen kurzen schwarzen Schnurrbart, ein dickes rundes Gesicht, starke schwarze Augenbrauen und einen finsteren Blick, das schwarze Haupthaar ist an der Stirne steif, nach abwärts gerichtet, seine Bewegungen sind langsam und schwerfällig.

Bekleidet ist er mit einer schwarzen Zivilbluse, einem grauen Überrock mit Kapuze und grauer Militärhose, ferner einer schwarzen Pelzmütze.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe, werden ersucht, nach dem obgenannten Czumakow zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und in den Feldarrest des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kommandos Tomaszów, am 20 Jänner 1916.

## NICHTAMTLICHER TEIL

Die öst.-ung. Bank sowie die k. k. priv. öst. Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe haben eine Zweigniederlassung mit dem Sitze in Lublin, eröffnet.

Die Militärsektion des Obersten National Komitee's hat in Piotrków — ein Arbeitsvermittlungsbüro für superarbitrierte Legionisten eröffnet. Ämte, Birgerinstitute, Gewerbebetriebe, Güterverwaltungen, Privatpersonen etc., bei welchen irgend welche freie Stellen sich befinden, können bei dem genannten Büro die entsprechenden Kandidaten ansprechen.

K. u. k. Kreiskommandant

**Oberstleutnant Johann Schuberth m. p.**

Der Tat dringend verdächtig erscheint der russische Deserteur Borys Wasilewicz Czumakow, welcher beim genannten Müller seit mehreren Monaten als Knecht bedienstet war und unmittelbar nach der Tat verschwand.

Czumakow ist cirka 26 Jahre alt, robust, von mittlerer Grösse, dunkler Gesichtsfarbe, hat einen kurzen schwarzen Schnurrbart, ein dickes rundes Gesicht, starke schwarze Augenbrauen und einen finsteren Blick, das schwarze Haupthaar ist an der Stirne steil nach abwärts gerichtet, seine Bewegungen sind langsam und schwerfällig.

Bekleidet ist er mit einer schwarzen Zivilbluse, einem grauen Überrock mit Kapuze und grauer Militärhose, ferner einer schwarzen Pelzmütze.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe, werden ersucht, nach dem obgenannten Czumakow zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und in den Feldarrest des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kommandos Tomaszów, am 20 Jänner 1916.

## NICHTAMTLICHER TEIL

Die öst.-ung. Bank sowie die k. k. priv. öst. Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe haben eine Zweigniederlassung mit dem Sitze in Lublin, eröffnet.

Die Militärsektion des Obersten National Komitee's hat in Piotrków ein Arbeitsvermittlungsbüro für superarbitrierte Legionisten eröffnet. Ämter, Bürgerinstitute, Gewerbebetriebe, Güterverwaltungen, Privatpersonen etc., bei welchen irgend welche freie Stellen sich befinden, können bei dem genannten Büro die entsprechenden Kandidaten ansprechen.

K. u. k. Kreiskommandant

**Oberstleutnant Johann Schuberth m. p.**

PRACOWNIA STEMPLI KAUCZUKOWYCH STANISŁAW DZAŁ w LUBLINIE SZPITALNA № 3.



DRUKARNIA „POSPIESZNA" (Obok Kasy Przemysłowców).